Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/4034
(zu Drucksache 8/3917)

20. 05. 80

Sachgebiet 75

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (42) — 620 10 — Ste 9/80

Bonn, den 20. Mai 1980

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Im Nachgang zu meinem Schreiben vom 21. April 1980 übersende ich hiermit die vom Bundesrat am 9. Mai 1980 beschlossene Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung energierechtlicher Vorschriften.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 2 dargelegt.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Schmidt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

Anlage 1

Stellungnahme des Bundesrates

I. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat begrüßt eine Förderung der deutschen Steinkohle, die der Bedeutung dieses Energieträgers für die Sicherung unserer Energieversorgung angemessen ist. Er nimmt von dem Abschluß einer Vereinbarung zwischen Steinkohlenbergbau und Elektrizitätswirtschaft Kenntnis, durch die der 33 Millionen-t-SKE-Verstromungsvertrag bis 1995 verlängert und deutlich aufgestockt wird. Dieses Vertragswerk zielt darauf ab, den Absatz deutscher Steinkohle zu sichern, einen wesentlichen Beitrag zur Deckung des weiter steigenden Energiebedarfs, insbesondere Strombedarfs, zu leisten, die Versorgungssicherheit zu erhöhen und gleichzeitig den hohen Anteil des Öls an der Energieversorgung zu vermindern. Der Bundesrat begrüßt insbesondere, daß sich die Bundesregierung im Zusammenhang mit dieser Neuregelung der Steinkohlenverstromung nunmehr bereit gefunden hat, die bisher restriktive Importkohleregelung fühlbar aufzulockern. Dies entspricht früheren Forderungen des Bundesrates. Der Bundesrat weist aber auch darauf hin, daß die verstärkte Verwendung von Kohle nicht zur Vernachlässigung anderer versorgungssicherer Energiequellen, wie insbesondere der Kernenergie, führen darf.

Der Bundesrat ist nach wie vor der Auffassung, daß sich Fördermaßnahmen zugunsten der deutschen Steinkohle im Rahmen des volkswirtschaftlich Vertretbaren halten müssen. Er ist ferner der Auffassung, daß die Ausgleichsabgabe fühlbar reduziert werden sollte. Hierfür sprechen sowohl die günstige Absatzlage der deutschen Steinkohle als auch die Tatsache, daß sich aufgrund der Ölpreissteigerungen die Energiepreisrelationen zugunsten der Kohle verändert haben. Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, während des weiteren Gesetzgebungsverfahrens die Ausgleichsabgabe (Kohlepfennig) auf Grund der erheblich geringeren Inanspruchnahme des Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes für Zuschüsse nach der Wärmepreisdifferenz zu senken, da bei der gegenwärtigen Preisrelation Kohle/Öl diese Subvention nur noch in Randgebieten Zuschußzahlungen auslöst.

Der Bundesrat hat die Bundesregierung in seiner Stellungnahme vom 14. Oktober 1977 — Drucksache 403/77 (Beschluß) — und in seiner Entschließung vom 25. November 1977 — Drucksache 569/77 (Beschluß) — aufgefordert, ihre Bemühungen um eine ausgewogenere Lösung der Probleme des Verstromungsrechts entsprechend dem auch für die Energiepolitik geltenden strukturpolitischen Grundziel, gleichwertige Lebensbedingungen und Wirtschaftsentwicklungschancen in allen Teilräumen des Bundesgebietes herzustellen, zu intensivieren.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung entspricht dieser Forderung nicht. Gegenwärtig wird nicht einmal mehr der frühere Effekt des geltenden Verstromungsrechts erreicht, den Einsatz subventionierter Kohle im ganzen Bundesgebiet zu gleichen Preisen zu ermöglichen. Durch die derzeitige Entwicklung werden insbesondere die revierfernen Länder erneut benachteiligt. Dort kann der Einsatz von Kohle nur zu ungünstigeren Bedingungen als in Reviernähe erfolgen. Um eine einseitige Belastung insbesondere der Stromverbraucher in den revierfernen Gebieten zu vermeiden, müssen diese Nachteile über den Bundeshaushalt ausgeglichen werden, für den die Neuregelung ohnehin eine Entlastung bringt. Es ist zu prüfen, ob die Benachteiligung revierferner Gebiete nicht auch durch Maßnahmen wie zusätzliche Importkohlekontingente für diese Gebiete oder eine stärkere regionale Differenzierung der Ausgleichsabgabe abgebaut werden kann.

Der Bundesrat bedauert den Zeitdruck, unter dem diese Gesetzesänderung vorgenommen wird und der eine eingehende Prüfung des Entwurfs mit seinen weitreichenden Konsequenzen unmöglich macht. Den Ländern sind für die Vorbereitung ihrer Stellungnahme auch die Vereinbarungen zwischen Elektrizitätswirtschaft und Steinkohle nicht rechtzeitig zugänglich gemacht worden, zu deren Absicherung das Änderungsgesetz dient. Zu den Gesprächen zwischen der Bundesregierung und den Vertragspartnern sind sie nicht hinausgezogen worden.

II. Zum Gesetzentwurf im einzelnen

1. **Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b** (§ 3 Abs. 2 des Dritten Verstromungsgesetzes)

   In § 3 Abs. 2 Satz 2 sind nach dem Wort „festzusetzen" die Worte "; dabei sind das Einsatzziel des § 1 und die Höhe der sich aus der Ausgleichsabgabe ergebenden Belastung zu berücksichtigen" einzufügen.

   Begründung

   Die geltende Fassung des § 3 Abs. 2 Satz 2 soll erhalten bleiben. Die Begründung des Entwurfs zeigt nicht schlüssig, warum der zweite Halbsatz, in dem der Bundeswirtschaftsminister aufgefordert wird, bei der Festsetzung des Zuschusses sowohl die Interessen der durch die Ausgleichsabgabe belasteten Verbraucher als auch das Verstromungsziel des § 1 zu berücksichtigen, wegfallen soll.

2. **Artikel 1 nach Nummer 6** (§ 4 Abs. 5 des Dritten Verstromungsgesetzes)

   Nach Nummer 6 ist folgende Nummer 6 a einzufügen:

,6 a. In § 4 Abs. 5 werden nach dem Wort „Bundestages" die Worte „und des Bundesrates" eingefügt.'

Begründung

Die Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 5 berührt in erheblichem Maße regionalpolitische Belange.

3. **Artikel 3 Nr. 1, 2, 3 und 7** (§ 1 Nr. 2, § 2 Abs. 1, § 2 a Abs. 2 und § 7 des Gesetzes über das Zollkontingent für feste Brennstoffe)

a) In § 1 Nr. 2 ist im Anhang „Zollkontingente/2" bei der Tarifstelle 27.01 in Absatz 1 Buchstabe d wie folgt zu fassen:

„d) 5 000 000 t zusätzlich für jedes der Kalenderjahre 1981 bis 1995 für die Betreiber von Anlagen zur Vergasung und Verflüssigung von festen Brennstoffen (EGKS) frei —";

der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e.

b) In § 1 Nr. 2 sind im Anhang „Zollkontingente/2" bei der Tarifstelle 27.01 in Absatz 2 in Satz 1 und Satz 2 jeweils die Worte „Buchstabe c und d" durch die Worte „Buchstabe c bis e" zu ersetzen.

c) In § 2 Abs. 1 Satz 1 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4 a einzufügen:

„4 a. für eine Menge von 5 000 000 t jeweils für die Kalenderjahre ab 1981 solchen Antragstellern, die im Bundesgebiet eine Anlage zur Kohlevergasung oder Kohleverflüssigung betreiben und die eingeführten Waren in dieser Anlage verbrauchen,"

und sind in Nummer 5 die Worte „Nummer 3 und 4 sowie § 7 Abs. 1" durch die Worte „Nummer 3, 4 und 4 a" zu ersetzen.

d) In § 2 Abs. 1 ist Satz 3 zu streichen und sind in Satz 4 die Worte „Nr. 2, 4 und 5" durch die Worte „Nr. 2, 4, 4 a und 5" zu ersetzen.

e) In § 2 a Abs. 2 sind in Satz 1 die Worte „Nr. 2 bis 5" durch die Worte „Nr. 2 bis 4, 4 a und 5" und in Satz 4 die Worte „Nr. 2, 4 und 5" durch die Worte „Nr. 2, 4, 4a und 5" zu ersetzen.

f) In Artikel 3 ist Nummer 7 wie folgt zu fassen:

,7. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Die Grundsätze für die Verteilung des Zollkontingents nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 4 a können durch eine Rechtsverordnung nach § 77 Abs. 11 des Zollgesetsez festgesetzt werden. Zollkontingentscheinstelle ist das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft. Für das Verfahren bei der Erteilung von Zollkontingentscheinen sind die Vorschriften des § 2 Abs. 7 und der §§ 3 bis 6 entsprechend anzuwenden."'

Begründung

Für die zukünftigen Investitionsentscheidungen von Betreibern von Anlagen zur Vergasung und Verflüssigung von festen Brennstoffen wird durch diese Regelung die notwendige Planungssicherheit hergestellt.
Im übrigen Folgeänderungen.

4. **Artikel 3 Nr. 3** (§ 2 a Abs. 3 des Gesetzes über das Zollkontingent für feste Brennstoffe)

In § 2 a Abs. 3 ist Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Ein Zollkontingentschein, der innerhalb der Frist, für die er erteilt ist, nicht ausgenutzt wird, ist auf Antrag durch das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft

1. auf einen späteren Zeitpunkt,
2. auf einen anderen Verbraucher nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 zur Ausnutzung

zu übertragen; im übrigen bleiben Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 sowie § 3 unberührt."

Begründung

Klarstellung

Anlage 2

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu I.

a) Die Bundesregierung stellt fest, daß der Bundesrat mit ihr in der energiepolitischen Beurteilung des Gesetzentwurfs im wesentlichen übereinstimmt. Sie begrüßt es, daß der Bundesrat die besondere Bedeutung der heimischen Steinkohle für die Sicherung der Energieversorgung anerkennt.

b) Der Bundesrat vertritt die Auffassung, daß die verstärkte Verwendung von Kohle nicht zur Vernachlässigung anderer versorgungssicherer Energiequellen, wie insbesondere der Kernenergie, führen darf. Die Bundesregierung stimmt dem zu.

c) Die Bundesregierung wird auch zukünftigt die Höhe der Ausgleichsabgabe an dem sich aus den Verstromungsgesetzen ergebenden Mittelbedarf orientieren. Die Geschlossenheit des Systems, das eine Finanzierung verstromungsfremder Ausgaben verbietet, sowie seine Flexibilität ermöglichen dies. Die seit Mitte 1979 veränderte Energiepreisrelation zwischen deutscher Kohle und Öl hat bereits in der am 1. Oktober 1979 erfolgten Absenkung des Abgabesatzes von 6,2 v. H. auf 4,5 v. H. im Bundesdurchschnitt ihren Niederschlag gefunden. Eine weitere Absenkung der Ausgleichsabgabe ist derzeit nicht möglich.

d) Die Bundesregierung wird im Rahmen ihrer Energiepolitik auch weiterhin auf eine regional ausgewogene Entwicklung des Energiemarktes hinwirken. Sie hat allerdings bereits in früheren Stellungnahmen (z. B. Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung energierechtlicher Vorschriften, BT-Drucksache 8/1030 Anlage 3, 1 c und zu 7) darauf hingewiesen, daß die Ausgleichsabgabe grundsätzlich kein Mittel zum Ausgleich regionaler Strompreisunterschiede ist.

Die neue Regelung bringt im übrigen gegenüber der geltenden Verstromungsregelung regional keine Nachteile. Die derzeit bestehenden Ausgleichsmechanismen für eine Verstromungsmenge von 33 Millionen t bleiben — abgesehen davon, daß für ein Drittel dieser Mengen zukünftig der Ausgleich zur Importkohle erfolgt — erhalten.

e) Die Bundesregierung bedauert ebenfalls den Zeitdruck, unter dem das Gesetzesvorhaben steht. Sie ist aber im Hinblick auf die Entwicklung auf den Weltenergiemärkten der Auffassung, daß unverzüglich die gesetzlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen, um das dem Gesetzesvorhaben zugrunde liegende energiepolitische Konzept zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu realisieren.

Zu II. 1. (Artikel 1 Nr. 3 b — § 3 Abs. 2 des Dritten Verstromungsgesetzes)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu II. 2. (Artikel 1 nach Nr. 6 — § 4 Abs. 5 des Dritten Verstromungsgesetzes)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Sie ist, wie bereits in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung energierechtlicher Vorschriften (BT-Drucksache 8/1030 Anlage 3 und 6) ausgeführt, nicht der Auffassung, daß durch eine Anhebung des Prozentsatzes der Ausgleichsabgabe auf über 4,5 v. H. in erheblichem Maße regionalpolitische Belange berührt werden.

Gegen eine stärkere Beteiligung des Bundesrates spricht ferner: Die Verstromungsgesetze enthalten die Anspruchsgrundlagen für Förderungen der Kraftwerksbetreiber aus dem Fonds. Der Prozentsatz der Ausgleichsabgaben für das einzelne Jahr ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen dem Mittelbedarf und der Summe der voraussichtlichen Erlöse der Elektrizitätswirtschaft. Da das Gesetz selbst nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf und auch sonst keiner der Fälle gegeben ist, in denen das Grundgesetz die Zustimmung des Bundesrates zu Rechtsverordnungen vorsieht, ist der Vorschlag des Bundesrates nicht begründet.

Zu II. 3. (Artikel 3 Nr. 1, 2, 3 und 7 — § 1 Nr. 2, § 2 Abs. 1, § 2 a Abs. 2 und § 7 des Gesetzes über das Zollkontingent für feste Brennstoffe)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu II. 4. (Artikel 3 Nr. 3 — § 2 a Abs. 3 des Gesetzes über das Zollkontingent für feste Brennstoffe)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.